

Satzung "Sport-Verband Dormagen"

§ 1

Name und Sitz

Vereine im Stadtgebiet Dormagen, die Sport ausüben oder fördern schließen sich zu einem Sportverband zusammen, der den Namen "Sport-Verband Dormagen e.V." trägt. Nachfolgend in der Satzung "SVD" genannt.
Sitz des SVD ist Dormagen.

§ 2

Zweck

Der SVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des SVD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Der SVD

- unterstützt und berät die ihm angeschlossenen Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- kann eigene Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art durchführen, wenn sie den Verbandszwecken entsprechen,
- fördert die Zusammenarbeit der ihm angeschlossenen Vereine, unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit und unter Ausschaltung aller parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen,
- tritt für den Sinn und die Verbreitung des Sports ein und arbeitet mit Schulen und Sport- sowie Jugendverbänden zusammen,
- vertritt den Sport in Dormagen und die Vereine, gegenüber der Kommune und der Öffentlichkeit,
- unterstützt und berät den KSB und LSB bei deren Aufgaben,
- kann sich an Unternehmen zur "Förderung des Sports" beteiligen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im SVD können alle eingetragenen Vereine werden, die Sport ausüben oder fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung des SVD.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss aus dem SVD kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des SVD verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Sportverein Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

Die Finanzierungsmittel des SVD werden aufgebracht durch

- öffentliche Zuschüsse,
- Spenden,
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
- Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SVD ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des SVD sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVD.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die dem SVD angeschlossenen Vereine sind in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

Vereine bis	500 Mitglieder	1 Delegierter,
Vereine bis	1.200 Mitglieder	2 Delegierte,
Vereine bis	2.800 Mitglieder	3 Delegierte,
Vereine bis	5.000 Mitglieder	4 Delegierte
Vereine über	5.000 Mitglieder	5 Delegierte.

Jedes Mitglied hat für die ordnungsgemäße Legitimation seiner Delegierten Sorge zu tragen. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidung über die Auflösung des SVD sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des SVD,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte,
- Wahl der Kassenprüfer/Ersatzkassenprüfer,
- bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Vorstand

Der SVD-Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- gegebenenfalls Kassenwart/in
- Beisitzer
- je einem Vertreter/in für Grund- und weiterführende Schulen
- Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r der Sportjugendabteilung.

Der Vorstand leitet den SVD. Er hat die Einhaltung der Satzung und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Ferner obliegt ihm die Durchführung der Aufgaben des SVD gemäß § 3 dieser Satzung.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende, Geschäftsführer/in. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schulvertreter und die Vorsitzenden der Sportjugendabteilung werden bei Neubenennung durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Im jährlichen Wechsel werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/-in gewählt.

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden/er oder vom 2. Vorsitzenden/er geleitet. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 12 Jugend des SVD

Die SVD-Jugend, wenn vorhanden, führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVD selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendsatzung.

§ 13
Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer sowie Ersatzkassenprüfer zu wählen (siehe § 10); die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel wird ein Kassenprüfer gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die regelmäßig die ordnungsgemäße Kassenprüfung vornehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein Kassen-/Prüfbericht vorzulegen.

§ 14
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des SVD oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 15
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Dormagen, den 16.03.2005